

RS Bvwg 2017/11/13 L511 2128936-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.11.2017

Norm

ASVG §49 Abs3 Z28

PauschV Aufwandsentschädigung 2002 §1 Z1

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung des Sportbegriffes beabsichtigt hatte, sondern im Gegenteil anzunehmen, dass der Gesetzgeber von einem für alle Erscheinungsformen des Sports offenen und für neue Sportarten zugänglichen Sportbegriff ausgegangen ist. Vom Sportbegriff des § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG und des § 1 Z 1 VO 2002/409 idFBGBl II 2002/409 sind daher sowohl der gegenständlich betroffene Gesundheits- und Fitnesssport umfasst, als auch der Wettkampfsport im Rahmen eines Trainings, welches nicht unmittelbar der Wettkampfvorbereitung dient (Anfänger-, Schnuppertraining, ...).

Schlagworte

Anwendungsbereich, Entgelt, Revision zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:L511.2128936.1.01

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at